



Hinweis zur Entsorgung (Verbrennen) von Abfällen im Kleingarten

Sehr geehrte Vorstände, sehr geehrte Pächterin, sehr geehrter Pächter,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, wie Abfälle in einem Kleingarten zu behandeln sind und wann ein Stoff oder Gegenstand rechtlich als Abfall gilt.

Ein Stoff oder Gegenstand wird zu Abfall, wenn der Besitzer ihn nicht mehr nutzen möchte, ihn wegwirft, ihn entsorgen will oder ihn aufgrund rechtlicher Vorgaben entsorgen muss. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Gegenstand noch einen Wert hat.

Rechtliche Grundlage hierfür sind insbesondere der Abfallbegriff nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal sowie die geltende Gartenordnung der Stadt Wuppertal / des Stadtverbandes Wuppertal der Gartenfreunde.

Für Kleingärten ist zusätzlich die Gartenordnung der Stadt Wuppertal / des Stadtverbandes Wuppertal der Gartenfreunde zu beachten. Danach sind pflanzliche Abfälle grundsätzlich im Kleingarten zu kompostieren, soweit sie dafür geeignet sind. Hierfür ist ein Kompostplatz vorzuhalten.

Das Verbrennen von Abfällen im Kleingarten ist nicht erlaubt. Dies gilt für alle Abfälle, unabhängig davon, ob es sich um Hausmüll, Verpackungen, Holzreste, behandelte Materialien, schadstoffhaltige Stoffe oder Gartenabfälle handelt. Auch pflanzliche Abfälle dürfen nicht verbrannt werden, sobald sie als Abfall anfallen.

Bitte beachten Sie daher ausdrücklich:

Abfälle dürfen im Kleingarten weder verbrannt noch durch offene Feuer beseitigt werden.

Bitte entsorgen Sie alle Abfälle ausschließlich über die vorgesehenen Sammel- und Entsorgungssysteme. Geeignete Gartenabfälle sind zu kompostieren. Ein Verbrennen von Abfällen oder Gartenabfällen in der Kleingartenanlage ist nicht zulässig und stellt keine ordnungsgemäße Entsorgung dar.

Wir bitten Sie, diese Vorgaben im Interesse eines ordnungsgemäßen, sicheren und rücksichtsvollen Miteinanders zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtverband Wuppertal der Gartenfreund e.V.